

Satzung des Reitsportverein Gerolstein e.V.

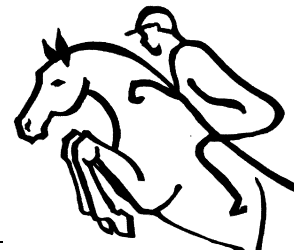
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitsportverein Gerolstein e.V. (nachstehend RSV genannt) mit Sitz in Gerolstein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und durch den Bezirksverband Moselland e.V. Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Pfalz e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der RSV hat folgende Aufgaben, Ziele und Angebote:

1. Die Förderung von Gesundheit und Reitsport für alle Personen, insbesondere der Jugend.
2. Die Ausbildung von Reitern und Pferd in den angebotenen Disziplinen sowie das therapeutische Reiten.
3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen Breiten- und Leistungssports.
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, der Öffentlichkeit, der Gemeinde und im Bezirksverband.
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und-haltung im Gemeindegebiet.
8. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der Verein verhält sich politisch- und konfessionsneutral.



12. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitglieder im Sinne der LPO hinzufügen.

Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Ablehnung ist der Antragssteller / die Antragsstellerein schriftlich zu informieren. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Der Verein unterliegt der entsprechenden Ordnung des Reitverbands und der Fachverbände.

3. Vereinsinterne Auszeichnungen und Ehrungen regelt der Vorstand des Reitsportverein Gerolstein e.V.

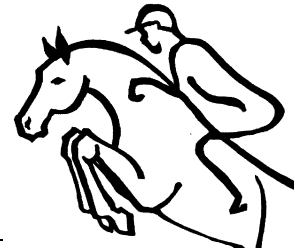
Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Landesverbands und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen sowie dem Tierschutz.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren– die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren,



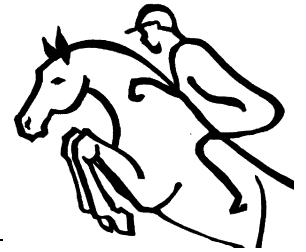
d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen.
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
 - c) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
 - d) Die Mitglieder unterwerfen sich bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort ausgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten schuldig macht;
 - seine Pflicht zur Zahlung des Beitrags, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch eine schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.



§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Vergabe von Familienmitgliedschaften erfolgt im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss.
3. Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Die Beitragszahlung erfolgt über das Bankinzugsverfahren.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch:

- a) Veröffentlichung am schwarzen Brett.
- b) Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein „Et Blättchen“.
- c) Veröffentlichung auf der Homepage

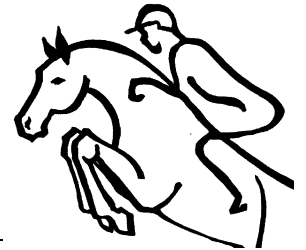
Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen drei Wochen liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.



3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Nicht volljährige Mitglieder können durch Erziehungsberechtigte mit einer Stimme vertreten werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind.



§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. Feststellung der Jahresrechnung
2. Entgegenabnahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
5. die Wahl des Vorstandes
6. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
7. Ordnungen und deren Änderungen
8. die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

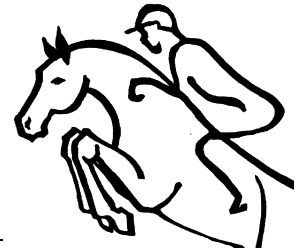
§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören folgende Funktionen an:
 - Vorsitzende/r
 - stellvertretende Vorsitzende/r
 - Geschäftsführer/in
 - Kassenführer/in
 - Schriftführer/in und Pressearbeit

Die Vorstandsmitglieder können maximal zwei der o.a. Funktionen begleiten; jedoch kann der / die Vorsitzende nicht zugleich die Stellvertretung wahrnehmen.

Folgende Funktionen können zusätzlich gewählt werden:

- Organisationsleiter/in
- Beauftragte/r für Jugendarbeit
- Sportwart
- Beauftragte/r für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)



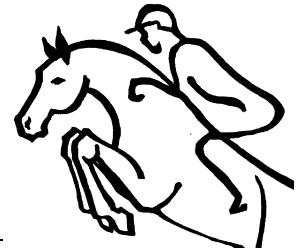
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer; sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Ist der stellvertretende Vorsitzende ebenfalls verhindert, vertritt der Geschäftsführer.
4. Pro Jahr sollte jeweils die Hälfte des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, wenn Beschlüsse gefasst werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
3. die Führung der laufenden Geschäfte
4. Das Amt des Vereinsvorstandes und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtliche tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 12 Auflösung



1. Die Auslösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gerolstein, die es ausschließlich zur Förderung der Sport-Jugendarbeit zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gerolstein, den 28.01.2022

Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Unterschrift 2. Vorsitzende/r

Diese Satzung ist gültig gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2022